

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wilfried Klatt GmbH

Gültig ab 01.05.2019; hiermit verlieren alle vorherigen AGB Ihre Gültigkeit

1. Allgemeines

1.1 Für die uns erteilten Aufträge gelten ausschließlich unsere nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in ihrer jeweils zum Vertragsschluss gültigen Fassung.

1.2 Davon abweichende oder entgegenstehende Bedingungen der Auftraggeber werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich in Textform zugestimmt haben.

1.3 Die nachfolgenden AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern.

1.4 Letzter Stand der AGB ist der 30.04.2019.

2. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versicherung

2.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Celle.

2.2 Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zum Zweck des Versands unser Lager verlassen hat.

3. Angebot und Preise

3.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich bis zum Zugang einer Auftragsbestätigung in Textform.

3.2 Unsere Preise verstehen sich ab Werk und zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Etwaige Verpackungs- und Versandkosten zzgl. der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer trägt der Auftraggeber.

3.3 Sowohl Preisänderungen, als auch technische Änderungen bleiben uns vorbehalten. Unsere Produktabbildungen in den Katalogen sind unverbindlich. Des Weiteren wird jegliche Haftung für Druckfehler ausgeschlossen.

4. Lieferung

4.1 Der Lieferumfang wird durch unsere Auftragsbestätigung in Textform bestimmt.

4.2 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

4.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Lager oder Werk verlassen hat.

4.4 Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z. B. Betriebsstörung, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Zulieferern eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen oder Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

4.5 Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben. Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

4.6 Bei verspäteter Lieferung hat uns der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Treten Ereignisse ein, die zu einer wesentlichen Erschwerung der Lieferung und Leistung führen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers besteht in diesem Fall nicht.

4.7 Bei angebotener Lieferung ab Lager sind wir zum Zwischenverkauf berechtigt.

4.8 Ab Gefahrübergang verjähren Mängelansprüche spätestens in 12 Monaten; unterliegt der Liefergegenstand bei dem Auftraggeber außerordentlicher Beanspruchung – z. B. Mehrschichtbetrieb, beträgt die Gewährleistungsfrist lediglich 6 Monate. Ersatzansprüche aus anderem Rechtsgrund als Gewährleistung verjähren spätestens 1 Jahr nach Gefahrübergang, wenn nicht die gesetzliche Verjährungsfrist kürzer ist.

5. Versand

5.1 Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Wir sind nicht verpflichtet, den Transport zu den billigsten Möglichkeiten zu bewerkstelligen. Dies gilt auch für den etwaigen Abschluss einer vom Auftraggeber gewünschten Transportversicherung durch uns.

5.2 Sendungen, die auf dem Transport verloren gegangen sind, müssen von dem Empfänger direkt bei den betreffenden Stellen reklamiert werden. Transportverluste, die von uns nicht zu vertreten sind, entbinden den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungspflicht.

5.3 Warenrückgaben sind grundsätzlich nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung möglich. Im Falle einer Rücknahme berechnen wir Kosten in Höhe von 30 % des Warenwertes zuzüglich Mehrwertsteuer. Es wird nur unbenutzte Lagerware in unangebrochenen Versandeinheiten gegen Vorlage des Kaufbelegs zurückgenommen.

6. Nichtabnahme von Waren und Warenrücksendungen

Bei Nichtabnahme der Waren durch den Auftraggeber steht uns ein pauschalierter Schadensersatzanspruch in Höhe von 30 % des Kaufpreises zu, ohne dass wir einen besonderen Schaden nachweisen müssen, es sei denn, dass uns der Auftraggeber nachweist, dass uns ein geringerer Schaden entstanden ist.

7. Sonderbestellungen

Bei der Bestellung von Artikeln und Werkzeugen nach besonderen Angaben oder Zeichnungen, gilt eine Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 15 % als vereinbart. Wir sind auch berechtigt, geringfügige Veränderungen vorzunehmen, wenn dies aus

fertigungstechnischen Gründen erforderlich ist. Abweichungen von den von uns angegebenen Gewichten bis zu 10 % toleriert der Auftraggeber.

8. Zahlungsbedingen, Zahlungsverzug

8.1 Erfüllungsort für sämtliche Zahlungen ist die Wilfried Klatt GmbH, Celle.

8.2 Bei Barverkauf ist der Kaufpreis sofort bei Empfang der Ware ohne Abzug zahlbar.

8.3 Im Übrigen ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

8.4 Im Einzelfall behalten wir uns die Lieferung nur gegen Vorkasse oder Nachnahme vor.

8.5 Sämtliche offene Forderungen und Zahlungen des Auftraggebers werden in Form eines Kontokorrentkontos geführt. Alle Zahlungen werden zunächst zur Begleichung der ältesten verfallenen Schuldposten des Auftraggebers – hierunter fallen auch Verzugszinsen – verwendet.

8.6 Der Auftraggeber gerät, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf, am 30. Tage nach Rechnungsdatum in Verzug. Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, noch bestehende Forderungen sofort fällig zu stellen und die weitere Belieferung nur gegen Vorkasse zu erbringen.

8.7 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns ausdrücklich anerkannt worden sind.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware vor, bis unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich künftig entstehender Forderungen, Zinsen und Kosten beglichen sind.

9.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die durch den Weiterverkauf oder aus sonstigem Rechtsgrund (Versicherungsleistung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehende Forderung gegen den Dritten wird bereits jetzt an uns abgetreten. Soweit die abgetretene Forderung unsere Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, werden wir den übersteigenden Teil freigeben oder zurückabtreten.

10. Gewährleistung

10.1 Mängel sind unverzüglich nach Empfang der Ware oder nach Beendigung der Leistung – spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung bzw. Beendigung unserer Leistungen – schriftlich oder in Textform zu rügen. Die Be- und Verarbeitung durch den Auftraggeber ist bei Mängelanzeigen unverzüglich einzustellen. Die gerügte Ware ist unverändert zu unserer Besichtigung und Überprüfung bereitzuhalten. Unsere Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber gegen diese Verpflichtungen verstößt. Unsere Haftung entfällt auch dann, wenn der Auftraggeber die von uns gelieferte und von ihm gerügte Ware verändert oder falsch angewendet hat.

10.2 Im Gewährleistungsfall erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung oder die Erteilung einer Gutschrift. Sollte eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung fehlschlagen, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

10.3 Sind Gegenstand der Lieferung Ketten, Seile oder Haken, so ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

11. Haftungsbeschränkung

11.1 Die Wilfried Klatt GmbH haftet unbeschränkt für Schäden, die von ihr vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.

11.2 Die Wilfried Klatt GmbH haftet ferner unbeschränkt für Schäden an der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die durch das Fehlen einer von uns garantierten Beschaffenheit oder das arglistige Verschweigen eines Mangels hervorgerufen wurden.

11.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir – vorbehaltlich Ziffern 11.1, 11.2 und 11.4 – nur für Schäden, die sich aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ergeben. Allerdings ist in diesen Fällen die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt

12. Datenschutz

Personen- und firmenbezogene Daten werden von uns gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur Durchführung der Aufträge notwendig und nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässig ist.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

13.1 Für diese AGB und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und unseren Auftraggebern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung internationalen Kaufrechts ist -soweit zulässig- ausgeschlossen.

13.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Celle.

13.3 Nebenabreden, Vertragsänderungen und -ergänzungen sind für uns nur mit schriftlicher Bestätigung der Wilfried Klatt GmbH bindend.

13.4 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt und die betroffene Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.